



„Wer nicht handelt, haftet“ - Neue Anforderungen an den Datenschutz in der betrieblichen Praxis nach der EU-Datenschutzgrundverordnung

Der Countdown läuft. Ab dem 25. Mai 2018 gilt sowohl die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) EU-weit als auch ein neues nationales Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Insbesondere die Rechte von Betroffenen d.h. von Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollen wesentlich gestärkt werden. Für Unternehmen bringt die Neugestaltung des Datenschutzrechts erhebliche Änderungen mit sich. Die Zeit, sich entsprechend vorzubereiten, wird knapp. Bei Versäumnissen in der Ausrichtung auf die neue Rechtslage drohen massive Geldbußen.

Von der Datenschutzgrundverordnung zum neue Bundesdatenschutzgesetz

Bereits im Mai 2016 ist die DSGVO in Kraft getreten, die ab Mai 2018 unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten gleichermaßen Wirkung entfaltet. Wie die Bezeichnung als „Grund“-Verordnung es schon andeutet, dient das Regelwerk als Basis für die Vereinheitlichung einer EU-weit geltenden Datenschutzordnung und bedarf als solche an sich zwar keiner vollumfänglichen Umsetzung in nationales Recht. Die DSGVO beinhaltet gleichwohl eine Vielzahl sog. Öffnungsklauseln, die auf nationaler Ebene modifiziert werden können oder an manchen Stellen zwingend konkretisiert werden müssen. Als erster Mitgliedsstaat nahm sich Deutschland ambitioniert der Sache an und verabschiedete daher am 12. Mai 2017 unter dem sperrigen Namen „Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz – DSAnpUG“ sein Regelwerk zur Ergänzung der DSGVO. Dies bildet im Kern ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) ab, welches zeitgleich zur DSGVO ab Mai 2018 gilt.

Wesentliche Inhalte und Neuerungen

Mit der neuen Rechtslage soll der Datenschutz insbesondere an den zunehmenden technologischen Fortschritt angepasst sowie die Rechte der von Datenverarbeitungsprozessen betroffener Personen gestärkt werden. Dies bringt erheblich höhere Anforderungen an die Datenschutz-Compliance und damit an ein Datenschutz-Management-System im Unternehmen mit sich.

Auch wenn die Grundstruktur des bisherigen Datenschutzrechts mit dem Inkrafttreten der DSGVO und dem BDSG-neu unverändert bleibt, müssen Geschäftspraktiken und die erforderlichen datenschutzrechtliche Dokumentationen spätestens ab Mai 2018 an die äußerst komplexe Rechtslage aus dem Zusammenspiel von DSGVO einerseits und BDSG-neu andererseits ausgerichtet sein. Hinzu tritt, dass von den Regelungen der DSGVO darüber hinaus eine Fülle weiterer Bundesgesetze betroffen ist, die Bestimmungen zum Datenschutz enthalten (etwa die Sozialgesetzbücher, das Telekommunikationsgesetz, das Telemediengesetz). Hier wird zusätzlicher Anpassungsbedarf bestehen. Es kommen demzufolge wesentliche Neuerungen auf Privatpersonen, aber vor allem auch auf Unternehmen zu.



Insbesondere die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage vorgesehenen umfassenderen Rechenschafts- und Dokumentationspflichten werden Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen stellen. Ausreichend ist nicht allein die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze. Die verantwortliche Stelle muss vielmehr hinreichend dokumentiert die Einhaltung der mithin äußerst komplexen Vorschriften aktiv nachweisen können. In diesem Zusammenhang ist auch die nunmehr bestehende Pflicht zur Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung bei besonderen Risiken für die erhobenen Daten, insbesondere bei Verwendung neuer Informations-Technologien zu beachten. Danach haben Unternehmen - ggfs. sogar unter Konsultation der Aufsichtsbehörden - eine Risikoabschätzung möglicher Folgen der vorgesehenen Datenverarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen.

Mit der DSGVO ist ausdrücklich normiert, dass IT-Systeme der Unternehmen auf die Prinzipien der Datenvermeidung und Datensparsamkeit auszurichten sind. Datenschutz durch Technik („privacy by design“) sowie durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen („privacy by default“) wird erheblich an Relevanz gewinnen. So müssen etwa Softwarelösungen oder Internetanwendungen über datenschutzfreundliche Grundeinstellungen verfügen. Es werden zugleich strengere Maßstäbe an dem Vorhalten angemessener technisch-organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen angelegt.

Mit der Neugestaltung des Datenschutzrechts werden darüber hinaus umfassendere Transparenz- und Informationspflichten als bisher für Unternehmen statuiert. Die DSGVO stellt weitergehende Anforderungen an Unternehmen in der Einhaltung von Informationspflichten bei der Datenerhebung und stärkt die von den Datenverarbeitungsvorgängen betroffenen Personen in ihren Auskunftsrechten sowie ihren Rechten auf Berichtigung, Löschung (Recht auf Vergessen werden) und Einschränkung der Verarbeitung. Die DSGVO beinhaltet ferner ausdrücklich das Recht der betroffenen Person, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Die betroffene Person hat darüber hinaus ausdrücklich einen Anspruch auf Herausgabe der über sie gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber der verantwortlichen Stelle (Recht auf Datenübertragbarkeit). Über sämtliche Vorgänge, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, müssen die betroffenen Personen präzise, transparent und in leicht zugänglicher Form umfassend informiert werden.

Anwendungsbereich der DSGVO

Mit der nunmehrigen DSGVO ist darüber hinaus kargestellt, dass sie auch für Unternehmen Geltung entfaltet, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, sofern sich ihre Angebote an EU-Bürger richten. Unternehmen wie Google, Facebook und Co. werden künftig so unmittelbar in den Anwendungsbereich des EU-Datenschutzrechts einbezogen.

Verschärfung der Sanktionen bei Rechtsverstößen

Durch die Neugestaltung des Datenschutzrechts findet eine erhebliche Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten bei etwaigen Datenschutzverstößen statt. Es drohen Bußgelder von bis zu 20 Mio. EUR oder bis zu vier Prozent des globalen Umsatzes eines Unternehmens (bisher max. 300.000,00 EUR). Von der Erhebung eines Bußgeldes kann seitens der Aufsichtsbehörden anders als bisher grundsätzlich auch nicht im Einzelfall abgesehen werden. Ferner sieht die neue Rechtslage erstmals Schadensersatzansprüche auch für Nichtvermögensschäden (immaterielle Schäden) vor. Die Motivation gegen etwaige Verletzungshandlungen vorzugehen dürfte damit auf Seiten der Betroffenen erheblich steigen. Unternehmen kann die Nichtbefolgung der Datenschutzvorschriften nach alledem sehr teuer zu stehen kommen. Hinzu kommt, dass Verbraucherverbänden weitere Möglichkeiten eingeräumt wurden, gegen bestimmte datenschutzrechtliche Verstöße vorzugehen.

Es steigt also insgesamt die Gefahr datenschutzrechtlicher Auseinandersetzungen.



Ausblick und Handlungsempfehlungen

Das neue Datenschutzrecht bringt erhebliche Veränderungen für Unternehmen jeder Branche und Größe mit sich. Die betrieblichen Datenverarbeitungsprozesse sollten einer umfassenden Prüfung dahingehend unterzogen werden, ob sie der künftigen Rechtslage standhalten. Es sollten zeitnah geeignete Strategien und Maßnahmen ergriffen werden, damit der Schutz personenbezogener Daten künftig entsprechend den neuen Anforderungen gewährleistet wird. Anderenfalls drohen massive Sanktionen.

Zur Anpassung an die neue Rechtslage werden seitens Sonntag & Partner daher von nun an bis Mai 2018 eine Reihe weiterer spezifischer Fachinformationen veröffentlicht. Ferner werden Vortragsveranstaltungen durchgeführt, um Unternehmen rechtzeitig vorzubereiten und entsprechende Handlungsempfehlungen zu implementieren. Den Beginn macht hier das entsprechende Frühstücksseminar unter dem Titel

„Wer nicht handelt, haftet“ - Neue Anforderungen an den Datenschutz in der betrieblichen Praxis nach der EU-Datenschutzgrundverordnung,

welches an nachfolgend genannten Terminen angeboten wird:

Donnerstag, 28.09.2017, 09:00 - 11:30 Uhr Sonntag & Partner, Schertlinstr. 23, 86159 Augsburg.

Donnerstag, 05.10.2017, 09:00 - 11:30 Uhr, Sonntag & Partner, Schillerstr. 1/1, 89077 Ulm

Donnerstag, 19.10.2017, 09:00 Uhr - 11:30 Uhr, Sonntag & Partner, Riesstr. 16, 80992 München

Dienstag, 07.11.2017, 09:00 - 11:30 Uhr, Tullnau Tagungspark, Am Tullnaupark 2, 90402 Nürnberg

Ihre Ansprechpartner



Prof. Dr. Ulrike Trägner
Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Arbeitsrecht



Julian N. Modi
Rechtsanwalt, LL.M., Fachanwalt für
IT-Recht, Fachanwalt für Medien- und
Urheberrecht



Frank Layher
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte

Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M., Ulm und Nürnberg. Mit derzeit mehr als 270 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de